

130

# ORDEM DO GRAAL NA TERRA

Entidade fundamentada na Mensagem do Graal de Abdruschin "NA LUZ DA VERDADE"

## B E K A N N T M A C H U N G

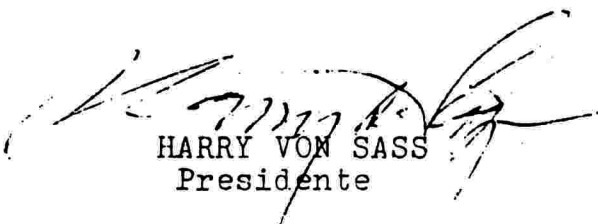
=====

Der gegen den ORDEM DO GRAAL NA TERRA im Jahre 1976 , also vor 13 Jahren, von Irmgard Bernhardt, Stiftung Gralsbotschaft und Sociedade do Gral no Brasil angestrengte Prozess hat am 29-8-89 zu Gunsten des ORDEM DO GRAAL NA TERRA sein Ende gefunden.

Dieser Prozess wurde in erster Instanz vom Richter der ersten VARA DA COMARCA DE ITAPECERICA DA SERRA als unbegründet und zu Gunsten des ORDEM DO GRAAL NA TERRA beurteilt.

Und jetzt, am 29. August 1989 wurde dieses Urteil in zweiter Instanz, vom TRIBUNAL DE ALÇADA CIVIL DE SÃO PAULO bestäetigt, indem vom Richter-Kollegium einstimmig dem ORDEM DO GRAAL NA TERRA das Recht also der Sieg zugesprochen wurde.

ORDEM DO GRAAL NA TERRA

  
HARRY VON SASS  
Presidente

NUCLEOS REGIONAIS EM:

Porto Alegre - RS. - Curitiba - PR, e Curitiba - MT.  
Declarada de Utilidade Pública pelos Governos dos Estados  
de São Paulo, Mato Grosso e Paraná.

S E D E

Av. 7 de Setembro, 21.200 - (Bairro Itatuba)  
Caixa Postal 128 - 06800 - EMBU - SP  
Telefone: 494-2949

Endereço para correspondência:  
Caixa Postal, 1.465  
01051 - São Paulo - SP.

**Irmingard Bernhardt, Stiftung Gralsbotschaft und Sociedade do Graal no Brasil  
forderten 1976 von  
Ordem do Graal na Terra**

- 1. Unmittelbar mit dem Gebrauch des Namens "GRAL" oder "GRAAL", in allen ihren Tätigkeiten aufzuhören*
- 2. Unmittelbar mit der Anwendung der Bilder "GRALSKREUZ" und des stilisierten Buchstabens "A" umringt mit einem, aus einer Schlange geformten, Kreis, in allen ihren Tätigkeiten aufzuhören*
- 3. Unmittelbar alles was mit den genannten Symbolen und einschliesslich mit dem Decknamen ABDRUSCHIN, vorhanden ist, zu zerstören*
- 4. Unmittelbar mit der Veröffentlichung, Herausgabe und Verbreitung der ungerechtlich nachgedruckten Werken aufzuhören, und diese zu zerstören*
- 5. Die betreffende Bezahlung für den eingeschätzten Wert von allen herausgegebenen Werken zu begleichen, mit Basis auf den Wert von zweitausend Exemplaren für jede Herausgabe*

REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK  
Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial  
PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matricula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34-3838

Tradução /Versão de / para Portugiesisch/deutsch n.º 6.876

Livro n.º XXVI

folhas n.º 01

- ICH, der endesunterzeichnende Deffentliche Uebersetzer, bescheinige hiermit, dass mir eine in der Landessprache verfasste Urkunde vorgelegt wurde, die ich als RICHTERS-PRUCH, identifiziert habe und folgendermassen ins Deutsche uebersetze:

-----  
RICHTERSPRUCH

Vorstehende Berufungsakten Nr. 417.409-2, der Gerichtsgemeinde Itapeccerica da Serra

- Berufungsklaeger und gegenseitige Berufungsbeklagte: Irmingard Bernhardt und andere und ORDEM DO GRAAL NA TERRA

wurden ueberprueft, berichtet und besprochen.

Die Amtsrichter der 6. Kammer des 1. Appelationszivilgerichtes haben einstimmig beschlossen, die Beschwerde der Klaeger zurueckzuweisen und die Anschlussberufung der Beklagten als geltend zu erklaeren.

Dem Bericht auf Seiten 1768/1770 wird weitervermerkt, dass die Klage als unzutreffend laut Urteil auf Seiten 1768/1776 beurteilt wurde, mit den ueblichen Verurteilungen.

Die Klaeger haben sich mit dem Urteil nicht abgefunden und erhoben gegenueber diesem Amtsgericht eine Appelationsbeschwerde, in der sie den Anfangsantrag wiederholen (Anmassung von Symbolen und Abbildungen, unerlaebte Benutzung von Decknamen, unerlaubte Uebersetzung eines Werkes, usw. - Seiten 19/20). Die Angeklagte hat ihrerseits eine Anschlussbeschwerde (Seiten 1801 / 1804) erhoben, mit dem Antrag, die Anwaltsgebuehren sollten erhoeht werden.

Die Beschwerden wurden beantwortet und vorbereitet.

Die Prozessakten wurden dem Staatlichen Amtsgericht ueberwiesen, welches die Beschwerde zurueckwies und die Ueberweisung der Prozessakten z. Hd. des ersten Appelationszivilgerichtes (Seiten 1834/1835) befahl.

Dieser ist zusammenfassend der Bericht.

Wie eindeutig vom geehrten Herrn Richter der ersten Instanz hervorgehoben, "enthalten die Prozessakten keine Beweise, dass Irmingard und Alexander Kinder des Oskar Bernhardt gewesen seien. Im Gegenteil, die Beweise zeigen an, dass sie lediglich Kinder der Frau Maria aus ihrer ersten Ehe seien. Es steht lediglich fest, dass im Jahre 1954 (Seiten 171 und 1521 der Prozessakten) nach

REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial

PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matricula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34-3838

Tradução /Versão de / para Portugiesisch/deutsch n.º 6.876

Livro n.º XXVI folhas n.º 02

dem Ableben des Herrn Oskar Ernest Bernhardt, die Geschwister ihren Familiennamen geändert haben und ab dem erwähten Zeitpunkt den Familiennamen BERNHARDT fährten. Mit dem Ableben der Frau Maria erloeschten auch gleichzeitig die von ihr durch dem Tode des Herrn Oskar ererbten Urheberrechte. Diese Urheberrechte wurden in keiner Weise auf den Namen des Alexanders uebertragen, der seinerseits diese Urheberrechte weder seiner Schwester Irmingard noch einem Dritten uebertragen konnte, wenigstens was den Nachlass des verstorbenen Oskar Ernest Bernhardt betrifft.

Es stehen auch keine Beweise zur Verfuegung, dass die Gralbotschaft Stiftung bzw. Sociedade Graal no Brasil mittels einer rechtmäessig erteilten Urkunde die sich "sub iudice" befindlichen Urheberrechte erworben hat.

Somit kann festgestellt werden, dass die Klage - was ihren Zweck anbelangt - als undurchfuehrbar zu erachten ist, weshalb dem Angeklagten kein Verbot auferlegt werden kann, die Gralbotschaft zu uebersetzen, zu drucken, zu verteilen oder zu vertreiben.

Selbst wenn es nicht dieser der Fall waere, muss eingesehen werden, dass die Angelegenheit schon laengst unbeherrschbar verjaehrt ist. Und tatsaechlich geht auf Basis der den Prozessakten beigefuegten Urkunde und der aufgenommenen Aussagen hervor, dass die Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien im Monat April 1956 eintrat. Wie auf Seite 08 der Prozessakten enthalten, wurde die Angelegenheit oeffentlich bekanntgegeben. Spaeter jedoch versuchten die Parteien, ein Abkommen miteinander zu schliessen, das aber scheiterte. Und wie von den Klägern selbst bekanntgegeben, "hat dieses Verhalten zur folgenden Entscheidung gefuehrt - Mitteilung vom 01.07.56 des Herrn Alexander Bernhardt (Klaeger), aus welcher der folgende Text wiedergegeben wird: "Laut Schreiben vom 17. und 31. Mai 1956, haben die Anhaenger Walter Brauning, Herr Von Sass und seine Ehefrau mitgeteilt, dass sie nicht weiter Anhaenger der Gralbotschaft sein wuerden... (sic). Dementsprechend, sind Frau von Sass und die beiden oben genannten Herren nicht mehr berechtigt, irgendwelche Taetigkeit im Namen der Gesellschaft auszuueben. Sollten sie trotzdem eine solche Taetigkeit ausueben, so wird dies als ein Amtsanmassungsakt seitens der drei ehemaligen Geschaeftsfuehrer betrachtet. Ausserdem werden die Vertraege bezueglich der Uebersetzung ins Portugiesische und Spanische der Gralbotschaft gekuendigt (sic). Wir ernennen hiermit Herrn HUGO VON EICKSTEDT zu unserem Prokurist (sic)."

Es versteht sich somit, dass die erteilten Vollmachten erloescht, die oben genannten Gralbotschaftsmitglieder

REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK  
Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial  
PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matricula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34-3838

Tradução / Versão de / para Portugiesisch/deutsch

n.º 6.876

Livro n.º XXVI

folhas n.º 03

von der Gesellschaft ausgeschlossen, die Uebersetzungs- und Druckvertraege gekuendigt, der Vertrieb und Verkauf der genannten Werke verboten wurden und ein neuer Prokurist ernannt wurde. Ungeachtet dieser Massnahmen, jedoch, durchfuehrte die Angeklagte einen Widersetzlichkeitsakt, denn sie veroeffentlichte die Werke der Klaegerin und verletzte die angeblichen Urheberrechte weiter. Und gerade ab diesem Zeitpunkt, d.h. ab 1956, muss man die Verjaehrungsfrist von 05 (fuenf) Jahren, innerhalb welcher eine Beanstandung bezueglich eines verletzten Rechtes erhoben werden muss (Artikel 131 des Gesetzes Nr. 5.988/73), berechnen, und nicht erst ab dem 03.12.76, praktisch 20 (zwanzig) Jahre spaeter. Der verspaeetete Anspruch ist somit als verjaehrt zu erachten.

Auch wenn man die hier anerkannte Verjaehrung widerlegen moechte, muss in diesem Zusammenhang erwaehnt werden, dass ueberhaupt keine Verbote bezueglich der Verwendung des Namens GRAL in irgendwelcher seiner verschiedenen Modalitaeten bestehen, denn dieser Name wird weltweit von unzählreichen Gesellschaften angewendet. Und dies weil dieser Name folgendes bedeutet:

"Der Gral ist die Schmaragdschuessel, aus der Christus seinen Juenger das Abendmahl austeilte und in der Joseph von Arimathia das Blut auffing, dass aus Christi Leichnam floss, als er von der Lanze des Zenturios getroffen wurde (siehe dazu das Aurelios Woerterbuch).

Auch der Bezug auf den Namen "Abdrushin" kann nicht verboten werden und zwar aus demselben Grund wie z.B. im Falle eines eventuellen Verbotes der Erwaehnung des Namens Jesus Christus oder seiner Lehren durch die zahlreichen Religionen, einschliesslich in ihren Buechern und Gottesdiensten.

Auf der anderen Seite sollte nicht vergessen werden, so sehr die Lehren von Abdrusin verdienstvoll sein moegen, dass sie nicht die Schoepfungs- bzw. Originalitaetsvoraussetzungen enthalten, die den Schutz des Urheberrechtes zugunsten des Verfassers dieser Lehren oder ihrer Nachfolger rechtfertigen koennte. Die von Abdrushin verbreiteten Lehren stellen die Wiedergabe von Prinzipien dar, die von allen Glaubensbekenntnissen uebernommen wurden. Aus diesem Grund unterliegen sie nicht dem Schutz des Urheberrechtes, hauptsaechlich wenn in Anbetracht genommen wird, dass die Werke psychographiert wurden.

Dementsprechend, sei es wegen Mangel an Legitimitaet der Klage - da die Klaeger nach der Brasilianischen Gesetz-

REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial

PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matricula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34-3838

Tradução /Versão de / para Portugiesisch/deutsch n.º 6.876

Livro n.º XXVI folhas n.º 04

gebung die beansprucheten Urheberrechte nicht besitzen, sei es aufgrund der anerkannten Verjaehrung, oder sei es weil der Name GRAL bzw. ABDRUSHIN in irgendwelcher seiner verschiedenen Modalitaeten keinem Urheberrechtsschutz, insbesondere einem vom INPI - Instituto Nacional da Propriedade Industrial - erteilten Urheberrechtsschutz unterliegt, ist die Beschwerde der Klaeger zurueckzuweisen und das angefochtete Urteil zu bestaetigen, was diese Beschwerde anbelangt, einschliesslich aufgrund ihrer eigentlichen, juristischen und gut geschaffenen Grundlagen.

Die Anschlussberufung der Angeklagten sollte jedoch als geltend erachtet werden, und zwar um die intensive Taetigkeit, die die Rechtsanwaelte waehrend all diesen Jahren ausgeuebt haben, in einer wuerdigen Form zu vergueten und die berufliche Taetigkeit nicht zu herabwuerdigen, weshalb die Anwaltsgebuehren, die von der verurteilten Partei zu zahlen sind, mit einem Betrag in Hoehe von Ncz\$ 1 000 00 (eintausend neue Cruzados) festgelegt werden, und zwar laut den Bestimmungen des Artikels 20, Absatz 4, der Zivilprozessordnung, wobei dieser Betrag ab diesem Datum einer Geldwertberichtigung unterliegt.

Demtentsprechend wird die Beschwerde der Klaeger zurueckgewiesen und der Anspruch der Angeklagten als geltend erklart.

Bei der Urteilerlassung amtierten, als Praesident, der Richter Mendonça de Barros; als Berichterstatter, der Endesunterzeichnende; als Ueberpruefer, der Richter Carlos Gonçalves, sowie der Richter Castilho Barbosa, der die entscheidende Stimme abgab.

São Paulo, den 29. August 1989

(Gez. unleserlich) - Berichterstatter  
PINHEIRO FRANCO

(Gez. unleserlich)  
CASTILHO BARBOSA  
Entscheidende Stimme, mit getrennter Stimmenerklaerung

(Amtssiegel: Staatsanwaltschaft des Staates São Paulo - CAEX - Stimmt mit der Urkunde ueberein. São Paulo, den 19.09.89 - A.L. Moraes - Aurea de Lourdes Moraes - Abteilungsleiterin - CAEX)

NICHTS WEITERES enthielt obige Urkunde, die ich dem Erchienenen zusammen mit dieser wortgetreuen Uebersetzung wieder zurueckgebe.

*São Paulo, den 1. Oktober 1989*  
*Walter H. Frank*  
CARTÓRIO DE NOTAS  
T. F. A. C. A.  
Tabelleto  
WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK  
Tradutor Público  
Beidritter Uebersetzer

027  
0001  
28A

Tradução /Versão de / para Portugiesisch/deutsch n.º 6.877

Livro n.º XXVI

folhas n.º 01

ICH, der endesunterzeichnende oeffentliche Uebersetzer, bescheinige hiermit, dass mir eine in der Landessprache verfasste Urkunde vorgelegt wurde, die ich als JURISTISCHE URKUNDE identifiziert habe und folgendermassen ins Deutsche uebersetze:

-----

GETRENNTE ERKLAERUNG UEBER ABGABE DER ENTSCHIEDENDE STIMME

BERUFUNG NR. 417.409 / 2

Durch meine Stimme wurde auch von mir die Berufung der Klaeger als unzutreffend zurueckgewiesen. Es genuegt die Frage der Anspruchsberechtigkeit einer Partei zu ueberpruefen. Was eigentlich vorliegt, ist lediglich eine Genehmigung, die von Frau Maria, die Ehefrau in erster Ehe von Oskar Ernest Bernhardt, zugunsten des Herrn Alexander und der Frau Irmgard (Seite 171) erteilt wurde und womit diese die Erlaubnis erhielten, den Familiennamen Bernhardt zu fuehren.

Frau Irmgard selbst sagte aus, Herr Oskar sei nicht ihr ehelicher Vater gewesen und dass sie sich an einer rechtmassigen Annahme an Kindes Statt nicht erinnern koenne. Sie erklart weiter, dass ihre Mutter die Massnahmen getroffen habe, um den Familiennamen Freyer auf Bernhardt zu wechseln. Die Uebertragung der Geschaeftsleitung der Gralbotschaft auf den Namen des Sohns Alexander Bernhardt bedeutet keine Uebertragung von Urheberrechten. Eduardo Vieira Manso hebt hervor, "dass es jedoch Gelegenheiten gibt, bei denen in Bezug auf ein bestimmtes, mit Urheberrecht zusammenhaengendes Rechtsgeschaeft, die Vertragsparteien Verpflichtungen anderer Natur eingehen und welche nicht als Folge eine endgueltige Ersetzung der Inhaber von Urheberrechten haben, bei denen jedoch zur Erfuellung der uebernommenen Verpflichtungen eine Art Abtretung von Rechten erforderlich ist, d.h. es muss eine Uebertragungshandlung stattfinden, wie z.B. eine Abtretung gemass dem gemeinen Recht, d.h. als eine einfache Modalitaet einer Verpflichtungserfuellung ("Contratos de Direito Autoral", Seite 22).

Einige Seiten weiter erinnert er auch noch, dass selbst in der Bundesrepublik Deutschland "kann eine Uebertragung von Urheberrechten nur infolge einer Erbschaft stattfinden, wobei die Abtretung unter Lebenden ausdruecklich verboten ist (Seite 24 des erwahnten Werkes).

REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial

PORTUGUÊS - ALEMÃO

Matricula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34-3838

Tradução /Versão de / para Portugiesisch/deutsch n.º 6.877

Livro n.º XXVI

folhas n.º 02

Auf der anderen Seiten, mit der Eheschliessung zwischen Oskar Bernhardt und Alexanders Mutter, erhaelt dieser nicht ohne weiteres das Recht, sich als Sohn und Erbe zu nennen. Es liegen keine Beweise vor, dass Alexander und/oder seine Schwester Irmgard an Kindes Statt angenommen wurde bzw. wurden. Auch die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 883/49 - welches sich gerade mit den unehelichen Kindern befasst - koennen diesem Fall nicht angewendet werden, denn diese Gesetzgebung befasst sich ausschliesslich mit der Anerkennung des unehelichen Kindes, was mit einer Annahme an Kindes Statt nicht verwechselt werden kann. In diesem Zusammenhang muss noch hervorgehoben werden, dass in Nachlassfragen, die Lage eines Adoptivkindes nicht gerade dieselbe ist wie diejenige eines fuer ehelich erklarten oder anerkannten Kindes ist, wie z.B. vom 2. Absatz des Artikels 1605 vorgesehen. Demzufolgen, kann in diesem Fall nicht von ehelichen oder unehelichen Kindern gesprochen werden, und zwar einfach weil die Klaeger nicht Kinder des Oskar Ernest Bernhardt sind. Somit ist die Anspruchsunberechtigung, die in diesem Fall erlassen wurde, als gut angebracht zu erachten.

(Gez.): (unleserlich) - Castilho Barbosa

(Gestempelt): STAATSANWALTSCHAFT DES STAATES SÃO PAULO - CAex - Stimmt mit der Urkunde ueberein. São Paulo, den 19.9.1989 - (Gez.): A.L. Moraes - Aurea de Lourdes Moraes - Abteilungsleiterin - CAex.

NICHTS weiteres enthielt obige Urkunde, die ich dem Erschienenen zusammen mit dieser, wortgetreuen Uebersetzung wieder zurueckgebe.

São Paulo, den 2. Oktober 1989

*Walter H. Frank*  
WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK  
Tradutor Publico

5<sup>o</sup> CARTÓRIO DE NOTAS  
TAB-LIÃO FRANÇA  
JOSÉ ROBERTO PALMEIRO FRANÇA - Tabelião  
ANTONIO VIOLANTE - OF. MEIO  
RUA DA SÉ, 185 - TI LOJA - SÃO PAULO

D. 1,00 - EST. - 027  
TASJ. 0,20 - APM - 0,01  
TAXAS POR VERBA

Reconheço por semelhança, a firma Duplo de  
*Walter Heinrich Rudolph Frank*

São Paulo, 3 de OUT de 1989  
EM TEST. A. A. VERDADE.

LUIZ FELIX DE PA... PG. 1714 870 - PRONT. 8.819 - CX. 503  
FERN... PG. 7318 957 - PRONT. 10 984 - CX. 1418.  
ARION MARINOV - RG. 9877.381 - PONT. 12 930 - CX. 907

FRAGEN

Ernesto Otto Arthur Oelfeld

Reg. JUCESP n.º 180  
I. A. P. A. S. n.º 21.909.090.7853  
C. P. F. M. F. n.º 010.713.868-91  
C. C. M. n.º 1.169.071-2

- Deutsch -



José Rubens Taveira Dias

Reg. JUCESP n.º 450  
I. A. P. A. S. n.º 21.909.99534-57  
C. P. F. M. F. n.º 261.540.808-91  
C. C. M. n.º 8.078.990-5

- Spanisch -

Cléstenes dos Reis

Reg. JUCESP n.º 590  
I. A. P. A. S. n.º 11.058.563.925  
C. P. F. M. F. n.º 109.619.068-34  
C. C. M. Santo André n.º 096.939-2

- Englisch -

Carla Strambio

Reg. JUCESP n.º 479  
I. A. P. A. S. n.º 1.105.8563409  
C. P. F. M. F. n.º 041.730.898-00  
C. C. M. Santo André n.º 096.960-2

- Französisch - Italienisch -

RUA BARÃO DE ITAPETINGA, 273 - 8. STOCK - SAAL "A"  
TELEFON: 255-3155 - 255-3385 - 255-3585 - 255-3795

Uebersetzung Nr. 18.713

02. April. 1984

Ich, Endesunterzeichneter, Ernesto Otto Arthur Oelfeld, oeffentlicher und vereidigter Uebersetzer, bescheinige hiermit, dass mir in der Landessprache ein Dokument vorgelegt wurde, welches ich folgendermassen ins Deutsche uebersetzte:

Dokument 01 - LUCIANO A. TEIXEIRA PINTO - Rechtsanwalt -  
Rua Avanhandava, 126 - 10. Stock - São Paulo. FRAGEN DILIGENT AN FRAU IRMINGARD BERNHARDT GESTELLT WERDEN SOLLEN - - -  
(OESTERREICH)

1. Ist es Ihnen bekannt, wie es das beigefuegte Dokument Nr. 04 (Blatt 822 der Akten) beweist, dass Oskar Ernst Bernhardt von seiner ersten Ehe mit Martha Bernhardt eine Tochter hatte, die Edith Bernhardt hiess?
2. Ist es Ihnen bekannt dass Edith Bernhardt (verstorben) heiratete und einen Sohn hatte, mit Namen Werner Nagel, der in Bad Toelz wohnt, wie es durch die Dokumente Nrn. 05 und 06 (Blaetter 827 und 831 der Akten) bewiesen ist?
3. Ist es Ihnen bekannt dass, folglich, Werner Nagel Enkel von Oskar Ernst Bernhardt ist?
4. Gehoeren die behaupteten Urheberrechte der Werke von Oskar Ernst Bernhardt (Abdruschin) Werner Nagel? Sollte die Antwort negativ sein, bitte aufklaeren.
5. Als Oskar Ernst Bernhardt starb, wurde eine Inventaraufnahme seiner Gueter und die gehoerige Erbteilung gemacht?
6. Hat der Enkel Werner Nagel auch Gueter aus dem Nachlass von Oskar Ernst Bernhardt geerbt? Welche?
7. Hat Oskar Ernst Bernhardt irgend ein Kind aus seiner Ehe mit Maria Bernhardt gehabt?
8. Welches ist ihr Verwandtschaftsverhaeltnis mit Oskar Ernst Bernhardt?
9. Da sie nicht Tochter von Oskar Ernst Bernhardt sind und auch nicht von ihm adoptiert wurden, seit wann, und warum gebrauchen Sie den Namen Bernhardt? Wer hat Sie da



zu ermächtigt?

10. Warum haben Sie den Namen "Freyer" fuer "Bernhardt" ersetzt?

11. Gibt es Handels und Fremdenverkehr am Ort wo der Gralsitz ist? In welcher Weise?

12. Ausser der Liste der Werke des Copyrights die mit Ihrem Namen gestempelt ist, und die nur ein Erklärungsregister ist, wie es in der Urkunde selbst zu erschen ist, welches Dokument beweist dass die Urheberrechte der Werke von Oskar Ernst Bernhardt (Abdruschin) an Sie uebertragen wurden?

13. Aus den beigefuegten Dokumenten 07 und 08 (Blaetter 83 und 83V, und 100 und 100V. der Akten) geht es hervor dass Frau Maria Bernhardt beim Copyright nur erklarte dass sie Telhaberin von Oskar Ernst Bernhardt am Verlag war. Wurde Edith Bernhardt Nagel von diesen Urheberrechten ausgeschlossen?

14. Im Testament von Frau Maria Bernhardt werden keine Urheberrechte erwahnt. Bestaetigen Sie, dass Alexander, mit der absicht diese behaupteten Rechte zu sichern, beim Copyright eine Aufstellung der Graalsbuecher, zusammen mit einer Gerichthichen Zuerkennung ueber Immobilien, beigefuegtes Dokument Nr. 09 (Blaeter 104 bis 107 der Akten), die garnichts mit den Buechern zu tun hatte, vorlegte.

15. Wurde die selbe Handlungsweise von Ihnen vorgenommen, mit Bezug auf Alexanders Nachlassverzeichnis, wie es aus dem beigefuegten Dokument Nr. 10 (Blaetter 111/118 der Akten) hervorgeht?

16. Wer hat die Werke Buddha, Lao Tse, Zoroaster und andere, die kolaterale Literatur des Grals bilden, geschrieben?

17. Warum ist in diesen Werken folgender Vermerk? "Aufgenommen in der Naehel Abdruschins durch besondere Begabung eines dazu Berufenen" zu finden? Warum wurde dieser Vermerk nicht auch in den Werken mit Bezug auf den Gral gemacht?



1005

TR. N.º 18.713

.3.

18. Warum heissen Sie sich selbst Inhaber der Urheberrechte von diese Werken unbekanntem Verfasser, wie es ausdruecklich in der Einleitungsklage steht? Bitte beigefuegtes Dokument Nr. 02 (Blaetter 2 - 20 der Akten, besonders Blaetter 9 bis 14) nachpruefen.

19. In Jahre 1934, auf muendlichen Antrag seitens Abdruschins, wurde in São Paulo, Brasilien, die Gralbotschaft, zum ersten Mal in der portugiesischen Sprache, von der Sociedade Filosófica Natural Adeptos do Graal (Naturphilosophischer Verein von Gralanhaengern), Vorgaengerin der Ordem do Graal na Terra (Gralorden auf Erden), herausgegeben. Haben Sie Kenntniss ueber irgend eine Massnahme gegen diese Herausgabe, durch irgendjemand?

20. Ist es Ihnen bekannt, dass 1937 Abdruschin persoenlich Walter Brauning, Vorsitzender der "Sociedade Filosófica Natural Adeptos do Graal" (Naturphilosophischen Verein von Gralanhaengern) seit Februar 1938, beauftragte dass dieser die Gralbotschaft in ihrer gesamten Ausfuehrung, in Brasilien, uebersetzen und verbreiten sollte? Und dass spaeter, 1947, Frau Maria Bernhardt, durch Rundschrift B2, beigefuegtes Dokument Nr. 11 (Blaetter 67-68 der Akten), Walter Brauning als Bevollmaechtigten ernannte um die Gralbotschaft zu uebersetzen, herauszugeben und zu verbreiten?

21. Bestaetigt die Verhoerte, dass die gegenwaertige "Sociedade do Graal no Brasil" (Gralverein in Brasilien) erst im Jahre 1956 gegruendet wurde? Beigefuegtes Dokument Nr. 12 (Blaetter 44 - 45 der Akten).

22. Ist es Ihnen bekannt, dass es der "Ordem do Graal na Terra" (Gralorden auf Erden) war, der die Uebersetzung ins Portugiesische der Botschaft beantragte und bezahlte, wie es aus dem beigefuegten Dokument Nr. 13 (Blaetter 457 - 459 der Akten) hervorgeht?

23. Ist es der Verhoerten bekannt, dass wer die Gralbotschaft und die kolaterale Literatur in Brasilien herausgab und verbreitete, der "Ordem do Graal na Terra" war (Gralorden auf Erden)? Seit welchem Datum? Siehe bei-



1.006

TR. N.º 18.713

.4.

gelegtes Dokument Nr. 14 (Blatt 460 der Akten)

24. Ist auch der Verhörten die Tatsache bekannt, dass bei der Herausgabe der Botschaft in portugiesischer Sprache, durch die Stiftung Gralsbotschaft, die von dem "Ordem do Graal na Terra" (Gralsorden auf Erden), bezahlte Uebersetzung verwendet wurde?

25. Koennten Sie berichten, ob der "Ordem do Graal na Terra" (Gralsorden auf Erden) versuchte die Stiftung Gralsbotschaft in der erwaehten Herausgabe zu hindern, weil ihre Uebersetzung verwendet wurde?

26. Als Alexander Freyer Herrn Walter Brauning einen "Uebersetzungsvertrag" aufzwang, war das Werk "Na Luz da Verdade" (Im Lichte der Wahrheit) schon in die portugiesische Sprache uebersetzt und herausgegeben, (siehe beige fuegtes Dokument Nr. 15 - Blaetter 125 - 126 der Akten).

Warum wurde dann dieser "Vertrag" geschlossen?

27. Besitzen Sie die Rechte auf die Marke "Graal" in Brasilien?

28. Besitzen Sie in Brasilien die Rechte auf das Bildzeichen des Gralskreuzes?

29. Besitzen Sie in Brasilien die Rechte auf das Bildzeichen Buchstaben "A" innerhalb eines von einer Schlange geformten Kreises?

30. Wie erklaren Sie die Tatsache, dass das Werk "Na Luz da Verdade" (Im Lichte der Wahrheit) von Abdruschin, und nicht von Oskar Ernst Bernhardt, unterschrieben ist?

31. Geben Sie zu dass Abdruschin seine Mission durch Oskar Ernst Bernhardt erfuelle? Dass, also, Oskar Ernst Bernhardt ein Werkzeug Abdruschins, fuer die Übermittlung seiner Botschaft an die Menschheit, war?

32. Im Vortrag "Crentes por Hábito" (Gewohnheitsglaebige) behauptet Abdruschin, dass die Gralsbotschaft von derselben Natur wie die christusbotschaft ist, dass es sogar eine Erweiterung derselben ist. Sind Sie mit dieser Behauptung einverstanden?

33. In der ersten Vorlage der Gralsbotschaft in Portugiesisch (1934), siehe Reilage Nr. 16 (Blaetter 212 bis 217



TRADUTORES PÚBLICOS JURAMENTADOS

1007 3.º T.º D.º 11.º  
 MARIA JOSÉ CANDEAL DE OUDRY  
 TABELA  
 Av. São Luís, 152 - Térreo - L. 74 - Tel.: 251.3273  
 Reconheço por socialização a(s) firma(s) \_\_\_\_\_  
 Ernesto Oudet Qelfeld  
 S. Paulo, 13 JUN 64 de verdade  
 Em test.º \_\_\_\_\_  
 EDWARD JACQUES Oudet de OUDRY  
 PAULO DE TASSUFRANCO  
 MARCO ANTONIO CRIVELLO

TR. N.º 18.713

der Akten), Vortrag "Epílogo" (Schlusswort) (S. 167), steht es woertlich:

SCHLUSSWORT - "Abdruschin hat seine Botschaft an die Menschheit nun vollendet. In ihm erstand nach der Vollendung nun der gottgesandte Menschensohn I M A N U E L, der von dem Gottessohne Jesus selbst verheissen ward der Menschheit zum Gericht und zur Erloesung, nachdem alte Propheten bereits auf ihn hingewiesen hatten".

Es wird gefragt: Erkennen und anerkennen Sie Abdruschin als den verheissenen Menschensohn?

34. (Wenn die Antwort zum vorstehenden Punkt bejahend ist) welche sind dann, die Bewegungsgruende, die Sie haben, um sich selbst als die Inhaberin der Urheberrechte auf die Gralsbotschaft zu bezeichnen? Glauben Sie, dass eine Botschaft aus den strahlenden Hoehen, die von Jemand, der nicht zur Erde gehoert, gewachrt wurde, und an die gesamte Menschheit gerichtet ist, als ein Erbgegenstand behandelt werden kann?

35. Was verstehen Sie unter einem Abdruschin - Juenger?

36. Muss der Juenger den Worten folgen, oder dem Menschen, die sich als die Worteigentuemern nennen?

37. Im Vortrag "A Chama do Discípulo" (Die Flamme des Juengers) - Exortações - (Ermahnungen), sagt Abdruschin: "Sie muessen das Wort verbreiten". Stimmen Sie mit dieser Behauptung ueberein?

38. Gemaess dem beigelegten Dokument Nr. 17 (Blaetter 162 - 167 der Akten), steht es fest, dass Alexander schriftlich erklaert hat, dass an erster Stelle der Berg steht, und nicht das von Abdruschin gebrachte Wort. Bestatigen Sie dieses?

39. Sind Sie der Meinung, genau wie Ihr Bruder Alexander, dass die Bewahrung des Berges wichtiger ist als die Verbreitung des Wortes der Gralbotschaft.

NICHTS MEHR: W/rt - 158 - EMOLS.: 41.459,==

*[Handwritten signature]*  
 TRADUTORES PÚBLICOS JURAMENTADOS

REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial

PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matricula JUCESP N.º 368

CIF/ME n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34.3838

Tradução / Versão de / para Português/Alemão

n.º 6.073

Livro n.º XXIII

folhas n.º 01

ICH, der endesunterzeichnende öffentliche Übersetzer, bescheinige hiermit, dass mir eine in der Landessprache verfasste Urkunde vorgelegt wurde, die ich wortgetreu wie folgt ins Deutsche übersetze: -----

GERICHTSGEWALT DES LANDESSTAATES SÃO PAULO  
AMTSGERICHT ITAPECERICA DA SERRA - 1. ZIVILKAMMER  
VERFAHREN NR. 1958/76  
ERSTE ZIVILKAMMER

Gesehen, usw.

IRMINGARD BERNHARDT, STIFTUNG GRALSBOTSCHAFT und SOCIEDADE DO GRAAL NO BRASIL haben gegen die ORDEM DO GRAAL NA TERRA vorstehende ordentliche Klage erhoben. Sie haben zusammenfassend behauptet, dass in ihrer Eigenschaft als rechtmässige Inhaber der Rechte bezüglich des Werkes von Oskar Ernest Bernhardt, unter dem Pseudonym ABD-RU-SHIN, ihre erwähnten Rechte von der Angeklagten verletzt wurden und zwar mittels des unbefugten, vollständigen Nachdruckes des genannten Werkes sowie Aneignung von Symbolen (Graals-Kreuz und der Figur einer Schlange); Benutzung des Pseudonyms ABD-RU-SHIN, vollständigen Textnachdruckes und schliesslich entstellter Verbreitung der im erwähnten Werk enthaltenen Belehrungen.

Die Klägerinnen haben somit beantragt, dass die Angeklagte es sofort unterlassen solle, bei allen ihren Tätigkeiten, den Namen GRAL oder GRAAL sowie das Symbol GRAALS-KREUZ und auch den innerhalb eines durch eine Schlange gebildeten Kreises stilisierten Buchstaben "A" weiter anzuwenden bzw. weiter zu benutzen, mit der sofortigen Vernichtung von allen was mit den erwähnten Symbolen und dem Pseudonym ABD-RU-SHIN gedruckt wurde. Sie beantragen ferner, die Einstellung der Veröffentlichung, Ausgabe und Verbreitung von irgendwelchen nachgedruckten Werken sowie die Auszahlung, zugunsten der Klägerinnen, desjenigen Betrages, welcher der Schätzung der gesamten Veröffentlichungen entsprechen würde, berechnet auf Basis von 2000 Exemplaren pro Ausgabe.

Die Klägerinnen beantragen schliesslich die



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial

PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matricula JUCESP N.º 368

CIF/MP n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34.3838

Tradução / Versão de / para Portugiesisch/Deutsch n.º 6.073

Livro n.º XXIII

folhas n.º 02

Auferlegung einer täglichen Geldstrafe, für den Fall der Verletzung der aus diesem Urteil sich ergebenden Vorschrift.

Die Angeklagte hat eine Anfechtung eingelegt, in welcher sie behauptet, die einleitende Klage wiese Vertretungsmangel auf und eine Kautionsleistung erforderlich sei, angesichts der Tatsache, dass zwei der Klägerinnen ihren Sitz im Ausland hatten. Und was die Tatsachenfrage anbelangt, behauptete die Angeklagte, sie sei die rechtmässige Inhaberin der Rechte bezüglich des Werkes und nicht die Klägerinnen, da der Nachdruck vom Urheber genehmigt wurde, was seine Witwe später bestätigte; die Klägerin Irmingard und ihr verstorbener Bruder seien nicht Kinder von Oskar E. Bernhardt. Sie behauptete ausserdem, das Symbol (Buchstabe "A" innerhalb eines durch eine Schlange gebildeten Kreises) sei von ihr eingetragen worden und das GRAALS-KREUZ bereits seit zwanzig Jahre eingetragen wäre; sie habe bereits einen Antrag eingereicht, zum Zweck einer weiteren zehnjährigen Verlängerung des Schutzes des GRAALS-KREUZES. Was das Graals-Kreuz anbelangt, behauptete die Angeklagte, es handle sich um eine Wiedergabe eines Kreuzes mit den Wörtern "ADEPTOS DO GRAAL NA TERRA"; dass dieses Symbol vom Patentamt getrennt als figuratives Warenzeichen eingetragen wurde, obwohl die letztgenannte Klägerin gegen diese Eintragung eine Anfechtung erhoben habe. Somit habe die Angeklagte erklärt, dass die letztgenannte Klägerin diejenige Partei sei, die das erwähnte Symbol unbefugt benutze, und nicht sie, die Angeklagte. Des Weiteren, behauptet die Angeklagte es, sei unmöglich, ihr den Gebrauch des Namens GRAAL zu verbieten, da dieser auf der ganzen Welt von verschiedenen Gesellschaften angenommen Name nicht eintragbar sei, und auch weil sie, die Angeklagte, diejenige sei, die die ursprüngliche Gesellschaft weiterführt.

Sowohl der einleitenden Klage als auch der Anfechtung wurden zahlreiche Bescheinigungen und Urkunden beigelegt.

Es wurde repliziert und geantwortet.

Das Verfahren wurde saniert und die Vorerhebungen zurückgewiesen. Es wurde die Erarbeitung eines Gutachtens befohlen, die auch durchgeführt wurde.

Es wurde eine teilweise als zutreffend beurteilte Beschwerde eingelegt, und zwar zur Festlegung einer Kautionsleistung und zur Annahme des Antrages bezüglich der persönlichen Anhörung der im Ausland wohnhaften und ansässigen Klägerinnen.



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial

PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matricula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 54-3838

Tradução / Versão de / para Portugiesisch/Deutsch n.º 6.073

Livro n.º XXIII

folhas n.º 03

Mit der Bestreitung wurde auch eine Anfechtung gegen den Wert des Verfahrens eingelegt, die jedoch zurückgewiesen wurde.

Nach erfolgter Vernehmung mittels Rechtshilfeersuchens und entsprechender Übersetzung, wurde der Voruntersuchungs- und Urteilsverhandlungstermin festgelegt.

Die Angeklagte hat den Prozessakten verschiedene Gutachten beigefügt und behauptete, das Recht der Klägerinnen, die vorstehende Klage zu erheben, sei verjährt. Das Argument der Verjährung wurde nicht gleich als annehmbar betrachtet, sondern zurückgesetzt, um erst am Ende des Verfahrens überprüft zu werden. Dagegen wurde eine Beschwerde eingelegt, die zurückgehalten wurde.

Die Angeklagte hat den Prozessakten neue Bescheinigungen und Urkunden beigefügt.

Die Gerichtsverhandlung fand schliesslich statt. Gleich am Anfang wurde eine Schlichtung zwischen den Parteien versucht, jedoch ohne Ergebnis. Drei von der Angeklagten vorgestellten Zeugen wurden einvernommen. Die Angeklagte hat auf die Einvernahme der weiteren Zeugen verzichtet.

Nach Beendigung der Voruntersuchungsverhandlung wurde von jeder der Streitparteien das Schlussplädoyer mittels Berichte unterbreitet. In den Berichten wurden die bereits am Anfang vertretenen Thesen neu bestätigt, und zwar bezüglich der Zutreffenheit bzw. Unzutreffenheit des Antrages, der Verjährung, der Unrechtmässigkeit seitens der Klägerinnen und Karenz der Klage (letztere wurde von der Angeklagten formuliert)

Infolge der Erwähnung, die eine der Zeugen in Bezug auf den am Prozess teilnehmenden Gutachter gemacht hat, haben die Klägerinnen den Prozessakten eine Kopie eines Strafantrages, welcher vom Gutachter gestellt wurde, beigefügt. Die Angeklagte hat sich über den Strafantrag geäussert und die Prozessakten wurden mir schliesslich urteilsreif zur Verfügung gestellt.

Dieser ist der Bericht.

ICH ENTSCHEIDE:

Nachdem im sanierenden Bescheid (Seite 589 - 2. Band) die in der Anfechtung (Seite 359 - 2. Band) behaupteten Vorfragen zurückgewiesen wurden, wurde von der Angeklagten neue präjudizielle Frage erhoben (Seite 1528 ff. 5. Band). Unter Bezugnahme der Bestimmungen des Artikels 131 des Gesetzes 5.988/73, behauptete die Angeklagte, dass für vermögensartige oder ähnliche Zwecke, die Klage, die zur Klärung der behaupteten Urheberrechteverletzung erhoben wurde, verjährt sei, und zwar weil bereits fünf Jahre seit Datum der behaupteten

REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK  
Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial  
PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone. 34.3838

Tradução /Versão de / para Portugiesisch/Deutsch

n.º 6.073

Livro n.º XXIII

folhas n.º 4

Verletzung vergangen seien.

Über diese Angelegenheit wurde vom ehrenwürdigen Prof. Antonio Chaves (ordentlicher Professor für bürgerliches Recht und Professor für vergleichende Rechtskunde der Rechtsfakultät der Universität zu São Paulo) ein Gutachten erarbeitet, welches den Prozessakten beigefügt wurde (Seite 1531/1536 - 5. Band).

Laut dem beigefügten Gutachten, wird die Anwendung der erwähnten Bestimmungen des Artikels 131 bestätigt. Diese Bestimmungen bestätigen den selben Irrtum, welcher eingehender vom Artikel 178, Absatz 10, VII, des brasilianischen BGB vorgesehen wird: Zivilklage wegen Urheberrechteverletzung, unter Berücksichtigung des Datums, an welchem der widerrechtliche Nachdruck erfolgte.

Die Klägerinnen haben das Gutachten angefochten, mit der Behauptung, dass sie nur vor kurzer Zeit von der Verletzung Kenntnis genommen hatten, und ohne dass die vorgeschriebene Frist abgelaufen wäre (Seite 1708). Sie erklärten weiterhin, dass das Veröffentlichungsdatum in den sogenannten widerrechtlich nachgedruckten Werken nicht angegeben wurde (Seite 222 ff.)

Die Klägerinnen behaupteten schliesslich, dass auf diese Weise, das Datum 1956 lediglich die Widersetzlichkeit der Angeklagten gegenüber der Führung der Bewegung weltweit kennzeichnete, und dass somit die Veröffentlichung der entsprechenden Werke nicht charakterisiert wurde. Das Veröffentlichungsdatum der angefochtenen Werke, d. h., die Zeitpunkte, an welchen die Verletzung und der Verlust stattfanden, seien nicht klar festgelegt, wodurch es nicht möglich sei, den tatsächlichen Zeitpunkt der Veröffentlichung zu bestimmen, zum Zwecke der Berechnung der Verjährungsablauffrist.

Mit der Verfügung auf Seiten 1537/38 wurde die Begutachtung der Voruntersuchung bis jetzt zurückgestellt, obwohl die Zulassung betreffs einer der Forderungen bezüglich des Verzichtes seitens der Angeklagten abgelehnt wurde, die als "unbefugt" angesehenen Werke zu veröffentlichen, herauszugeben oder zu verbreiten.

Mit vorliegenden Erwähnungen wird auch die Vorfrage der hervorgehobenen Verjährung zurückgewiesen. Die weiteren Vorfragen, die auch im Laufe des Schlussplädoyers von der Angeklagten erhoben wurden, vermengen sich mit der Tatsachenfrage und werden als solche überprüft.

Was die Tatsachenfrage betrifft, erkennt man von vornherein, dass beide Streitparteien für die Streitfrage die Anwendung des brasilianischen Rechtes fordern.



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial

PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34.3838

Tradução /Versão de / para Portugiesisch/Deutsch  
Livro n.º XXIII

n.º 6.073  
folhas n.º 5

Vor Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 5988, vom 14. Dezember 1973, wurde diese Frage laut den Bestimmungen der Artikeln 649 und 673 des brasilianischen BGB, unter dem Titel "Literarisches, wissenschaftliches und künstlerisches Eigentum" behandelt.

Die hier vorgebrachten Tatsachen, wie es von der Sachverhaltsdarstellung, die beide Parteien unterbreitet haben, hervorgeht, fanden vor der Veröffentlichung des Urheberrechtsgesetzes statt.

Im Artikel Nr. 649 des BGB wird festgelegt, dass

"das Nachdruckrecht gehört dem Urheber des literarischen, wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Werkes.

Abs. 3 - Im Falle, dass der Nachlass den Kindern, den Eltern oder dem Überlebenden Ehegatte des verstorbenen Urhebers zusteht, dann ist die unter Abs. 1 festgelegte Frist nicht bestimmend, und das Recht erlischt nur mit dem Tode des Nachfolgers."

Vor Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 3447/58, hatte der erwähnte Artikel Nr. 649 den folgenden Wortlaut:

"Art. 649 - Das ausschliessliche Nachdruckrecht eines literarischen, wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Werkes gehört dem entsprechend Urheber.

Abs. 1 - Die Erben und Nachfolger des Urhebers sind berechtigt, dieses Recht während sechzig Jahren, gerechnet ab dem Ableben des Urhebers, auszuüben.

Abs. 2 - Stirbt der Urheber ohne Erbe oder Nachfolger zu hinterlassen, dann erlischt der Schutz der entsprechenden Urheberrechte."

Das heute in Kraft bestehende Sondergesetz (Gesetz Nr. 5 988/73) beschränkt die Ausnutzungszeit der vom Urheber hinterlassenen Rechte, wie dies ja auch vom BGB vorgeschrieben war, und verbietet eine nachfolgende Übertragung der Rechte zugunsten der zukünftigen Generationen sowie die Abtretung der entsprechenden Urheberrechte für eine Dauer, die die dem Abtreter auferlegte Ausnutzungsbeschränkungszeit übersteigt.

Mit dem Ableben des Herrn Oskar Ernest Bernhard wurden die Urheberrechte, die er über das ganze Werk, welches den Streitgegenstand bildet, besass, seiner einzigen Tochter, nämlich der Frau Edith Nagel, geb. Bernhardt, und seiner zweiten Ehefrau, Frau Maria Alma Bernhardt, übertragen.

REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK

Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial

PORTUGUÊS -- ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 368

CI/F/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 2º - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 34.3838

Tradução / Versão de / para Portugiesisch/Deutsch  
Livro n.º XXIII

n.º 6.073  
folhas n.º 6

Den Prozessakten wurden überhaupt keine Beweise beigelegt, dass Alexander und Irmingard Kinder von Oskar Bernhardt gewesen seien. Vielmehr, die vorliegenden Unterlagen zeigen an, dass sie lediglich Kinder der Frau Maria waren, und zwar Kinder aus der ersten Ehe der erwähnten Frau Maria.

Es wurde lediglich angegeben, dass im Jahre 1954 (Seiten 171 und 1521), nach dem Tode von Oskar Ernest Bernhardt, eine Namensänderung der Namen der beiden Kinder vorgenommen wurde, und dass sie ab diesem Zeitpunkt den Familiennamen Bernhardt führten.

Mit dem Tode von Frau Maria, sind die ihr infolge des Ablebens von Oskar Bernhardt übertragenen Rechte erloschen. Diese Rechte könnten somit auf keinen Fall dem Alexander übertragen werden, und der auch seinerseits nicht berechtigt war, diese Rechte weder seiner Schwester Irmingard noch einem Dritten zu übertragen, wenigstens was die Nachfolge des verstorbenen Oskar Ernest Bernhardt anbelangt.

Es stehen keine Beweise zur Verfügung, aus denen hervorgeht, dass die Mitklägerinnen STIFTUNG GRAALS-BOTSCHAFT und SOCIEDADE GRAAL NO BRASIL die Rechte, die Herrn Oskar und seiner verstorbenen Frau Maria gehörten, auf dem Wege eine Abtretung erworben haben.

Aus diesem Grunde bestehen für die erwähnten Mitklägerinnen keine rechtmässige Grundlagen zur Betreibung der vorstehenden Klage.

Was die anonymen Werke betrifft, so wurden diese Werke von der Angeklagten in der portugiesischen Sprache veröffentlicht. Und die Klägerinnen verlangen die Vaterschaft dieser Werke nicht. Sie haben somit überhaupt keinen Grund, in dieser Beziehung eine einleitende Klage zu formulieren.

Wie es aus den Bestimmungen des Artikels Nr. 651 des brasilianischen BGB hervorgeht, obliegt es der Angeklagten die Rechte auszuüben, die ihr zustehen.

Auch wenn man annehme, dass die ersten Veröffentlichungen sich auf ein Werk bezogen, dessen Urheber Oskar Ernest Bernhardt gewesen war (der somit auch die entsprechenden Urheberrechte besass), dann müssten auch die Erb- und Nachfolgerechte den selben Weg durchlaufen, da sie nach den Bestimmungen des Artikels 649 und der entsprechenden Absätze ausgelegt würden.

Die Sache mit dem figurativen Warenzeichen (Buchstabe "A" von einer Schlange umringt), versehen mit dem Ausdruck "Na luz da verdade", der Figur "Graals-



REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL

WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK  
Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial  
PORTUGUÊS — ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 54.3838

Tradução / Versão de / para Portugiesisch/Deutsch n.º 6.073  
Livro n.º XXIII folhas n.º 7

Kreuz", der Anwendung des Namens "Gral" bzw. "Graal" sowie mit der sofortigen Vernichtung von allen was mit den erwähnten Symbolen und unter dem Pseudonym ABD-RU-SHIN gedruckt und veröffentlicht wurde, ist auch ohne Konsistenz, und zwar ab dem Zeitpunkt, an welchem die damit zusammenhängenden Rechte ihren Ursprung bei Oskar Ernest Bernhardt haben.

Die Warenzeicheneintragungen, die die Angeklagte behauptet, zu besitzen, könnten durch Gegenbeweise bestritten werden. Solche Gegenbeweise wurden jedoch von den Klägerinnen nicht vorgelegt.

Die Auszahlung der sogenannten widerrechtlichen Ausnutzung des Streitsgegenstandes wird angesichts der insofern dargestellten Schlussfolgerungen als nicht zutreffend beurteilt.

Ungeachtet der Voranerkennung der Haltlosigkeit des von den Klägerinnen formulierten Anspruches, und selbst wenn man die Tatsachenfragen noch eingehender prüfen würde, auch dann würden die Klägerinnen kein besseres Ergebnis erlangen.

Es stehen keine Beweise zur Verfügung, aus denen hervorgeht, dass die Angeklagte die Urheberrechte nicht in Übereinstimmung mit den originalen Ideen des Urhebers Oskar Ernest Bernhardt oder ABD-RU-SHIN ausgenutzt hat. Un der von ihnen erhobene Anspruch steht offensichtlich in Widerspruch zu dem von unserer Gesetzgebung weitgehend anerkannten Verfassungsgrundsatz der Glaubensfreiheit und der Freiheit der philosophischen Überzeugung, wie in der brasilianischen Bundesverfassung - Artikel 153 - Abs. 5, 6 und 8 - angegeben.

Auf Basis der den Prozessakten beigefügten Dokumentation und Besscheinigungen, der persönlichen Aussagen der mittels Rechtshilfeersuchens verhörten Klägerinnen (Seiten 1238 bis 1253 - 4. Band, und Seiten 1520 bis 1524 - 5. Band) sowie der während der Voruntersuchungs- und Urteilsverhandlung verhörten Zeugen (Seiten 1628 bis 1633), wurden die Möglichkeiten gegeben, aus einer eingehenden Prüfung des vorstehenden dicken Verfahrens diese Schlussfolgerungen zu ziehen.

Dementsprechend, können die bei der einleitenden Klage 5 (fünf) formulierten Anträge nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der obigen Darstellung und der weiteren, in den Prozessakten enthaltenen Daten, BEURTEILE ich hiermit die in der einleitenden Klage formulierten Anträge als GRUNDLOS.

REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL  
WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK  
Tradutor Público Juramentado e Intérprete Comercial  
PORTUGUÊS - ALEMÃO

Matrícula JUCESP N.º 368

CPF/MF n.º 039742.788.34

1006 - Rua Senador Feijó, 29 - 6.º Cj. 602 - S. Paulo S.P. - Brasil - Fone - 54.5858

Tradução / Versão de / para Português/Deutsch n.º 6.073  
Livro n.º XXIII folhas n.º 8

Ich verurteile die Klägerinnen zur Zahlung der Gerichtskosten sowie der Gutachter- und Anwaltsgebühren, wobei letztere auf Basis des Abs. 4, Artikel 20, der Zivilprozessordnung, festzulegen sind, angesichts der robusten Argumentation des Verteidigers der angeklagten Partei und der mühevollen Arbeit, die er durchgeführt hat, jedoch auch unter Berücksichtigung der empfohlenen Mässigung. Somit werden die Gerichtskosten mit Cz\$20.000,00 (Zwanzigtausend Cruzados) festgesetzt.

P.R.I.C.

Itapeverica da Serra, den 23. Oktober 1987

(unleserliche Unterschrift) - ENIO RICARDO MOREIRA ARANTES - Amtsrichter

(Siegel des Öffentlichen Ministeriums des Staates São Paulo - STIMMT MIT DER ORIGINALURKUNDE ÜBEREIN. São Paulo, den 04. 01. 1989 - Gez.: Aurea de Lourdes Moraes - Abteilungsleiterin - Caex)

NICHTS WEITERES enthielt obige Urkunde, die ich zusammen mit dieser wortgetreuen Übersetzung dem Erschienenen wie der zurückgebe.

São Paulo, den 3. Februar 1989

*Walter H. Frank*  
WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK  
Tradutor Público  
Becidatador U. Juramentado

D. E. EST. EST. 1989  
TAG. 1000 - 1989  
TAX. 1000 - 1989

53

CARTÓRIO DE NOTAS  
WALTER HEINRICH RUDOLPH FRANK  
M. R. DO PACHECO FRANCA - Tabelião  
M. R. DO VIGILANTE - O. Major  
R. 101 - JARDIM - SÃO PAULO

Walter H. Frank  
27 de FEV de 19 89

LA VERDADE

LL. 2 - PRONT. 15 970 - CX. 803  
PEOP. 11 - PRONT. 15 972 - CX. 804 - CX. 1416  
ANU. 11 - PRONT. 15 930 - CX. 807

RECEBIMOS  
DE  
R\$ 100,00  
em 10/10/89



**CARTÓRIO DE NOTAS**

TRAFICANTE DE DROGAS  
LUIZ FELICIO PASCHOAL - RG. 1774670 - PRONT. 6639 - CX. 803  
PEDRO LUIZ DE CARVALHO - RG. 7.348.932 - PRONT. 10.984 - CX. 1418  
AMIRON MARINOV - RG. 3.877.381 - PRONT. 12.939 - CX. 867

RECEBIMOS  
DE  
R\$ 100,00  
em 10/10/89

**5**

**CARTÓRIO DE NOTAS**  
TRAFICANTE DE DROGAS  
JOSÉ ROSE TO P. HELIO FERREIRA - Tabelião  
ANTONIO VIOLENTE - C.º Major  
R.ª DA S.ª, 155 - LOJA - SÃO PAULO

D. 100 - EST. - 027  
TASJ. 020 - AFM - 001  
TAXAS POR VERBA

Reconheço por semelhança, a firma Walter Heinrich Rudolph Frank  
São Paulo, 3 de OUT de 1989  
EM TESTEMUNHO DA VERDADE.

LUIZ FELICIO PASCHOAL - RG. 1774670 - PRONT. 6639 - CX. 803  
PEDRO LUIZ DE CARVALHO - RG. 7.348.932 - PRONT. 10.984 - CX. 1418  
AMIRON MARINOV - RG. 3.877.381 - PRONT. 12.939 - CX. 867  
Escritores Autorizados

W. Richter  
nº 6.52

Auszug aus der Urteilschrift.

.....In den Akten liegt kein Beweis vor, dass Alexander und Irmgard Kinder von Oskar Ernst Bernhardt sind. Im Gegenteil zeigen die Beweise, dass sie lediglich Kinder von Frau Maria aus ihrer ersten Ehe sind.

Es geht lediglich hervor, dass im Jahre 1954, nach dem Tode von Oskar Ernst Bernhardt bei beiden Geschwistern ihr Name geändert wurde und sie den Namen Bernhardt benutzten.

Mit dem Tode von Frau Maria erloschen die Urheberrechte, die sie durch den Tod von Oskar erhalten hatte, und die in keiner Weise an Alexander übertragen wurden, und die er wie nicht auf Irmgard übertragen konnte ebensowenig auf andere, wenigstens betreffs der Nachfolge von Oskar Ernst Bernhardt...

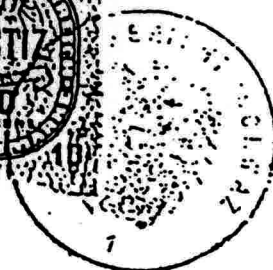
.....In Anbetracht der vorliegenden Ausführungen und sonst aus den Akten hervorgeht ist mein Urteil, dass das Verlangen der Anklage haltlos ist, und ich verurteile die Kläger zur Zahlung der Prozesskosten.....



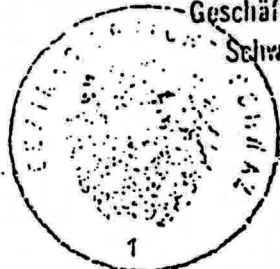
975

975

Kopie von der Partei - vom Gerichte angefertigte  
Kopie stimmt mit der Urschrift überein.  
Urkunde aus 112 Bogen bestehend, mit S.....  
gestempelt, zur Zl..... beim Finanzamt  
Innsbruck angezeigt, z. Z..... mit  
S..... vergibt. Defund aufgenommen.

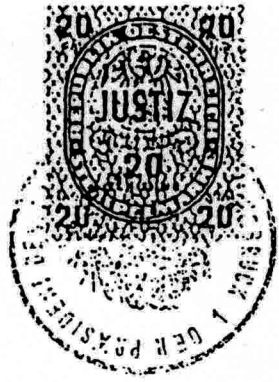


Geschäftsstelle des Bezirksamtes  
Schwaz, am 1. Juli 1982



*Mühlegger*

Die Echtheit der Unterschrift des  
Kontr. Christian MÜHLEGGGER des Bezirks-  
gerichtes Schwaz und des Amtssiegels  
wird bestätigt.



Präsidium des Landesgerichtes,  
Innsbruck, am 7. Juli 1982.

I.A.: *Schennach*  
(K Schennach)



Zu: Einantwortungskunde "

*ANTWORT*

*copie*

*123 X*  
*965*  
*185*

*87* *185*

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem Bezirksgericht Schwaz, am *20.3 1985*

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: Dr. *Josef Geiscl*  
*Wolfgang Habicher*

Schriftführer: n.v.

Rechtssache

Klagende Partei: *Johann Georg Bauder*  
Beklagte Partei: *Ordnung des Gerichtes und Träger*  
wegen:

Bei Aufruf der Sache um *14<sup>35</sup>* Uhr erscheinen:

1.) für die klagende Partei: Dr. ....  
Rechtsanwalt in  
beruft sich auf erteilte Vollmacht - Sub. Vollmacht gem. § 30 (2)  
Vollmacht vom

2.) für die beklagte Partei: Dr. ....  
Rechtsanwalt in  
beruft sich auf erteilte Vollmacht - Sub. Vollmacht gem. § 30 (2)  
Vollmacht vom

Verkündet wird der

B e s c h l u ß :

Auf Absenzen von der Beiziehung eines Schriftführers gem. § 2078 Abs. 2 ZPO und Abfassung des Verhandlungsprotokolles mittels Schallträger gem. § 212 a Abs. 1 ZPO. Die Parteien erklären ihr Einverständnis, daß die Aufnahme auf dem Schallträger nach Ablauf der Widerspruchsfrist des § 212 Abs. 5 ZPO gelöscht wird. Sie verzichten ausdrücklich auf die Einhaltung der einmonatigen Frist des § 212 a Abs. 3 ZPO. Gefertigt gem. §§ 212 a Abs. 2, 212 Abs. 1 ZPO nach Verzicht auf Wieder-  
gabe der Aufnahme. Band Nr.:

Ende: *15<sup>35</sup>*

PG:

Dauer: *2/2*

PA je S  
\*) b. RH-Akten

\*) b. erk. Gericht

*219001/1111*

*Ch*

Übertragung des Tonbandprotokolles vom 20.3.1985

Rechtssache:

Klagende Partei: Irmingard Bernhard Stiftung, Gralbotschaft und  
Soziede Dogral Nobrasil

Beklagte Partei: Orden Dogral Matera

wegen: Forderung.

Zeugin Irmingard Bernhard 76 Jahre, Hausfrau,  
wh. in Vomperberg, Nr. 10, wahrheits-  
erinnert, belehrt nach § 321 ZPO, gibt  
über Verzicht unbeeidet vernommen an:

Es ist richtig, daß mein Vater Oskar Ernst Bernhard eine Tochter namens Edith Bernhard hat. Diese Tochter entstammt der Ehe mit Martha Bernhard.

Weiters ist richtig, daß die inzwischen verstorbene Edith Bernhard einen Sohn hat der Werner Nagl heißt und in Bad Tölz wohnt.

Demnach ist auch richtig, daß Werner Nagl ein Enkel von Oskar Ernst Bernhard ist.

Wenn ich gefragt werde, ob die behaupteten Urheberrechte der Werke von Oskar Bernhard (Abdruschin) Werner Nagl gehören, gebe ich an, daß dies nicht der Fall ist. Diese Urheberrechte stehen nicht Werner Nagl sondern der zweiten Frau des Oskar Ernst Bernhard Maria Bernhard zu. Das diesbezügliche Schriftstück gebe ich in Ablichtung zum Akt.

Von einer Inventaraufnahme der Güter meines Vaters ist mir nichts bekannt. Bezüglich der Aufteilung seines Vermögens verweise ich das bereits vorhin gelegte Schriftstück das in Ablichtung beiliegt.

Laut dem vorhin bereits erwähnten Schriftstück wurde Werner Nagl nicht bedacht. Ein Testament lag ja nicht vor. Aus diesem Grund trat ja gesetzliche Erbfolge ein. Mein Vater hatte keine

Kinder aus seiner Ehe mit Maria Bernhard.

Oskar Ernst Bernhard war nicht mein leiblicher Vater. Er war mein Stiefvater.

An ein Rechtsgeschäft der Adoption kann ich mich nicht erinnern. Ich bekam auf jeden Fall nach 1945 den Namen Bernhard. Diese Namensgebung wurde durch meine Mutter in die Wege geleitet. Früher habe ich mit Nachnamen Freyer geheißen. Meine Mutter war es wie schon erwähnt, die in die Wege leitete, daß ich den Namen Bernhard bekam.

Nach dem Gralsitz befragt gebe ich an, daß sich dieser in Vomperberg befindet. In Vomperberg gibt es Gasthäuser, Fremdenverkehrsbetriebe wie Beherbergungsbetriebe, eine Reithalle. Eigene Handelsbetriebe gibt es nicht.

Meine Mutter Maria Bernhard vererbte ihre Rechte meinem Bruder Alexander Bernhard. Alexander Bernhard vererbte die Urheberrechte mir.

Diesbezüglich verweise ich auf die Amtsbestätigung des Bezirksgerichtes Schwaz Abteilung 1 vom 27.4.1976. Auch diese Urkunde lege ich gemeinsam mit der Einantwortungsurkunde vom 28.3.1969 zum Akt.

~~Aus den beigegeführten Dokumenten befinden sich 2 Dokumente 07 und 08 drinnen geht hervor, daß Frau Maria Bernhard beim Kopireit nur erklärte, daß sie Teilhaberin von Oskar Ernst Bernhard am Vorlag war wurde Edith Bernhard Nagl von diesen Urheberrechten ausgeschlossen. Es ist richtig, daß Edith Bernhard Nagl durch die Erbteilung von den Urheberrechten ausgeschlossen wurde. Diesbezüglich verweise ich wiederum auf die bereits zum Akt gelegte Urkunde.~~

Wenn in diesen Punkt des Rechtshilfeersuchens davon die Rede ist, daß mein Testament von Frau Maria Bernhard vorgelegen hat, gebe ich an:

Frau Maria Bernhard erklärte mit einem Satz, daß sie alles an ihren Sohn Alexander vermache. Ihre Vermögensbestandteile hat sie in keiner Weise aufgeschlüsselt. Mir ist nicht bekannt, daß Alexander Bernhard eine Aufstellung der Grals Bücher vorlegte.

Weder ich noch Alexander Bernhard haben ein Nachlaßverzeichnis angefertigt um Urheberrechte zu sichern. Zumindest ist mir nichts derartiges bekannt.

Ich kann nicht angeben wer die in Punkt 16 des Rechtshilfeersuchens angeführten Werke geschrieben haben. Weil die jeweiligen Schriftsteller ihren richtigen Namen nicht nennen wollten, kam es zu diesen in Punkt 17 des Rechtshilfeersuchens angeführten Vermerk. Ich kann nicht angeben, warum ein Vermerk bezogen auf den Gral nicht vorhanden ist. Diese Werke entstanden ja noch zu Lebzeiten meines Vaters.

Bezüglich der Blätter 9 bis 14 in Dokument Nr. 2 gebe ich an:

Ich weiß zwar, daß wir die Urheberrechte für alle in diesen Blätter aufgezählten Werke haben. Ob alle vom unerlaubten Nachdruck betroffen sind, weiß ich nicht. Mit Sicherheit kann ich angeben, daß folgende Werke unerlaubt nachgedruckt wurden: Im Lichte der Wahrheit, Ermahnungen, Fragenbeantwortungen und die 10 Gebote Gottes.

Anlässlich der Veröffentlichung im Jahre 1934 lag eine Erlaubnis vor. Oskar Ernst Bernhard erlaubte dies.

Mir ist zwar bekannt, daß es einen Walter Brauning gibt und daß dieser Walter Brauning mit uns Kontakt hatte. Ich kann aber nicht angeben, ob dieser inzwischen verstorbene Walter Brauning die Erlaubnis hatte, zu übersetzen und verbreiten. Weil 1934 bereits eine Übersetzung stattgefunden hat, wäre eine Übersetzung gar nicht mehr notwendig gewesen. Ob er die Erlaubnis hatte, diese Werke zu verbreiten, kann ich nicht angeben.

Möglich wäre es. Mir ist bekannt, daß Maria Bernhard Walter Brauning bevollmächtigt hat.

Wenn ich nach den Umfang dieser Vollmacht gefragt werde, gebe ich an: Ich meine damit, daß er in Brasilien die Leitung der Gralsbewegung hätte.

Ich weiß nicht, wann der Gralsverein in Brasilien gegründet wurde und kann daher nicht bestätigen, daß dieser erst 1956 gegründet wurde.

Mir ist nicht bekannt, daß der Grals Orden auf Erden ~~Walter~~ einen Antrag stellte, die Botschaft ins portugiesische zu übersetzen. Auf jeden Fall hat dieser Orden es gemacht und wahrscheinlich auch bezahlt.

Dieser Orden Natema war es auch, der in Brasilien die Gralsbotschaft herausgab und verbreitete. Ein genaues Datum weiß ich nicht. Ich glaube aber, daß es seit 1956 war. Mir ist nicht bekannt, daß bei der Herausgabe der Botschaft in portugiesischer Sprache die vom Orden Natema bezahlte Übersetzung verwendet wurde und ich glaube das auch nicht.

Ebenfalls ist mir nichts davon bekannt, daß der Orden Natema versucht hat, die Stiftung Gralsbotschaft an der Herausgabe zu hindern.

Ich höre heute zum ersten Mal, daß Alexander Freyer mit Walter Brauning einen Vertrag abgeschlossen haben soll.

Soviel mir bekannt ist, besitze ich in Brasilien das Recht auf das Bildzeichen des Gralskreuzes.

Ebenfalls habe ich in Brasilien ein Recht auf das Bildzeichen des Buchstaben A innerhalb eines von einer Schlange reformten Kreises. Es handelt sich dabei um das sogenannte Verlagszeichen.

Oskar Ernst Bernhard verwendete das Wort ~~Ab~~ruschin gewissermassen als Pseudonym.

968  
J.

Zu Punkt 31 des Rechtshilfeersuchens gebe ich an, daß  
Abdruschin Oskar Ernst Bernhard selbst war.

Ich bin mit der Behauptung, daß die Gralsbotschaft von der-  
selben Natur wie die Christus Botschaft ist und daß es sogar eine  
Erweiterung derselben ist, voll einverstanden..

Ich erkenne und anerkenne Abdruschin als den verheißenen  
Menschensohn. Ich bin dennoch der Meinung, daß es, weil es sich  
um eine derart wichtige Botschaft handelt, in den richtigen  
Händen verbleibt.

Unter einem Abdruschinjünger verstehe ich einen Menschen,  
der sich im verstärkten Maße der ganzen Sache widmet. Der Jünger  
muß den Worten und nicht etwa den Menschen folgen. Ich stimme mit  
der Behauptung, es müsse das Wort verbreitet werden, voll überein.

Ich glaube auf keinen Fall, daß Alexander schriftlich er-  
klärt hat, daß an erster Stelle der Berg und nicht etwa das Wort  
gehört. Ich bin überzeugt davon, daß Alexander dieselbe Meinung  
wie ich hatte, daß zuerst das Wort komme und dann alles andere.

Ich bin also abschließend nicht der Meinung, daß die Be-  
wahrung des Berges wichtiger ist als die Verbreitung des Wortes  
der Gral Botschaft. Im übrigen glaube ich keinesfalls, daß mein  
Bruder Alexander derartiges von sich gegeben hat.

L.d.k.E:

Fertigung:

Dr. Geisler eh

F.d.R.d.Ü.:

Hader E.

*Geisler*



4 *Geisler*

Dr. Josef Geisler

Richter des Bezirksgerichtes